

Änderung der Geschäftsordnung:

§6 Gremien des KER

(2) Im KER werden ~~schulartbezogene~~ Arbeitskreise (AK) gebildet. Weitere thematische Arbeitsgruppen können zeitweilig eingerichtet werden.

§10 Arbeitskreise des KER

(1) Der KER bildet ~~schulartbezogene~~ AK's sowie einen AK für migrantische Anliegen, dessen Mitglieder entweder aus der Mitte des KER oder je einem entsendeten (berufenen oder benannten) Vertreter aus der Elternschaft der Schulen gebildet werden.

(2) Die inhaltliche Arbeit des KER wird grundsätzlich über die AK geführt.

(3) Die AK's arbeiten selbständig, sie sind für ihren Verantwortungsbereich dem KER regelmäßig rechenschaftspflichtig.

(4) Die AK treffen sich regelmäßig mindestens alle zwei Monate, um sich über ihren Aufgabenbereich auszutauschen.

(5) Über Sitzungen der AK sind Protokolle zu fertigen, aus denen die Arbeit der AK hervorgeht.

(6) Der Vorsitzende des KER und dessen Stellvertreter sind berechtigt, an den Sitzungen der AK teilzunehmen.

(7) Wird ein Beschluss des KER gegen die mehrheitliche Meinungsäußerung eines AK gefasst, ist dessen Stellungnahme auf Wunsch dem Beschluss beizufügen.

(8) Die AK können externe Berater in den AK berufen.

Änderung der Wahlordnung:

11 Arbeitskreisleiter sowie dessen Stellvertreter

Die Wahlen der Arbeitskreisleiter ~~und dessen Stellvertreter~~ finden in den Arbeitskreisen ~~der einzelnen Schularten~~ statt. In den Arbeitskreisen, die nach Schulart strukturiert sind, bilden die Elternratsvorsitzenden und die Delegierten der Schulen ~~in der jeweiligen Schulart~~ bilden den Arbeitskreis.